

32. Ist ein von einem bevollmächtigten Vertreter auf der Reise abgeschlossener Verkauf durch diesen selbst dem Käufer zu bestätigen, oder entspricht es der Handelsitte, daß die Befätigung von dem verkaufenden Handlungshaus unmittelbar dem Käufer zugesandt wird?

§ 346.

II. Zivilsenat. Ur. v. 3. April 1917 i. S. F. H. (Kl.) w. E. H. (Bekl.).
Rep. II. 528/16.

I. Landgericht Saarbrücken.

II. Oberlandesgericht Köln.

Ein gewisser K. hatte auf der Reise Namens der zu Saarbrücken ansässigen Beklagten 100 Kisten Eier an die Klägerin verkauft. Unmittelbar nach dem Abschlusse telegraphierte er von Stuttgart, dem Wohnsitz der Klägerin, an die Beklagte:

S. H. hier akzeptiert 100 Kisten 113; bestätigt direkt brieflich.

Die Beklagte hat die Abschlußvollmacht des K. bestritten. Das Landgericht erklärte die auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung gerichtete Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht wies sie ab, indem es feststellte, daß K. nicht zum Abschlusse bevollmächtigt gewesen sei.

Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht stellt ferner zur Befräftigung des gewonnenen Ergebnisses fest, daß K. bei Aufsehung seines Telegramms vom 14. September „S. H. hier akzeptiert 100 Kisten 113; bestätigt direkt brieflich“ sich nicht für zum Abschlusse berechtigt gehalten habe, weil er sonst den Abschluß selbst hätte bestätigen können. Dieser Grund beruht auf Verletzung des § 346 HGB: Wird ein Verkauf von einem bevollmächtigten Vertreter eines Handlungshauses, z. B. einem Agenten oder Reisenden, auswärts fest abgeschlossen, so entspricht es durchaus der Handelsitte, daß das Geschäft von dem Hause unmittelbar bestätigt wird. Freilich wird auch für den brieflichen Abschluß von Handelsgeschäften nicht selten die Form des Befätigungsbriefts gewählt; aber ebenso häufig und ihrem Namen wie ihrem ursprünglichen Zwecke nach dienen solche Befätigungsbriefe

zur urkundlichen Feststellung bereits geschlossener Verträge. Das Telegramm R. 8 spricht daher durchaus nicht dagegen, daß er sich zum bindenden Abschlusse des streitigen Verkaufs befugt erachtet hat.“ . . .